

Statuten der Naturliebhabergruppe Wiedehopf, Wikon



Naturliebhabergruppe
Wiedehopf, Wikon

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Naturliebhabergruppe Wiedehopf (nachfolgend NLGW genannt) ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wikon. Sie ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

Die NLGW setzt sich zu Gunsten der Allgemeinheit für einen umfassenden Natur- und Umweltschutz auf dem Gemeindegebiet von Wikon ein.

Sie arbeitet eng mit kommunalen, regionalen und kantonalen Behörden sowie Organisationen im Bereich Naturschutz zusammen.

Besondere Aufmerksamkeit schenkt die NLGW der Jugendförderung.

In einem Pflichtenheft ist definiert, wie die NLGW ihre Ziele erreichen will.

Eine gute Kameradschaft wird sorgfältig gepflegt.

Die NLGW verfolgt keine kommerzielle Zwecke.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

II. Finanzen

Art. 3

Die Rechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Vereinsvermögen
- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 5

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind zu dessen Zahlung verpflichtet.

Ehrenmitglieder, Jugendmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

III. Mitgliedschaft

Art. 6

Aus Gründen der einfacheren Schreibweise, wird in diesen Statuten nicht auf die geschlechtsspezifischen Endungen der Funktionen hingewiesen. Selbstverständlich gelten Frauen und Männer als gleichberechtigt.

Art. 7

Die NLGW besteht aus Mitgliedern, unterteilt in Einzel-, Paar-/Familien, Jugend- und Ehrenmitgliedern.

Art. 8

Mitglieder der NLGW können natürliche, in der Schweiz wohnhafte, Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen, und die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen.

Art. 9

Einzelmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen.

Art. 10

Als Paar- oder Familienmitglieder gelten Mitglieder, die als Paar/Familie im selben Haushalt wohnen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder, erhalten jedoch eine Vergünstigung beim Jahresbeitrag.

Art. 11

Jugendmitglieder mit Stimmrecht sind Einzelmitglieder, welche im laufenden Jahr mindestens das 10. Altersjahr erreichen aber noch nicht volljährig sind. Sie können aktiv am Vereinsgeschehen mitwirken, sofern eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt und insofern dies nicht gegen Jugendschutzgesetze verstösst. Sie haben an der Vereinsversammlung Antrag-, Stimm- und ein beschränktes Wahlrecht. Sie können nicht in ein Amt gewählt werden, bei dem eine Unterschriftsberechtigung verlangt wird (Präsident, Aktuar, Kassier, Revisor).

Art. 12

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 13

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

IV. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 14

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

V. Austritt und Ausschluss

Art. 15

Der Vereinsaustritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung im Protokoll der Mitgliederversammlung rechtswirksam.

Art. 16

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins

Art. 17

Ein Mitglied, das gegen das Interesse oder das Ansehens der NLGW zuwiderhandelt, kann mit sofortiger Wirkung durch einfaches Mehr des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die nächste Mitgliederversammlung weiterziehen, welche den Ausschluss mit zweidrittel-Mehr der Anwesenden endgültig entscheidet.

Art. 18

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag von zwei Jahren schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

VI. Organisation

Art. 19

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevision

VII. Die Mitgliederversammlung

Art. 20

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden in der Regel im ersten Quartal des neuen Jahres statt.

Art. 21

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Art. 22

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 23

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können unter Angaben des Zwecks verlangt werden:

- Durch den Vorstand
- Auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert zwei Monaten nachkommen.

Art. 24

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichts
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung der Kompetenzsumme des Vorstandes
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Genehmigung des Jahresprogramms
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, Änderungen der Statuten, Vereinsauflösung und Beitritt zu anderen Organisationen
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

Art. 25

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 26

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr (Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 27

Der Vorstand kann unter besonderen Umständen anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen, zum Beispiel per E-Mail. Dabei gelten die üblichen Termine.

VIII. Der Vorstand

Art. 28

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Art. 29

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen beendet der Neugewählte die Amtsdauer des Vorgängers.

Art. 30

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen und beauftragen.

Art. 31

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium / Co-Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuar

Mehrfachfunktionen sind möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 32

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 33

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 34

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 35

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 36

Der Vorstand trägt die Verantwortung für den geordneten Ablauf des Vereinsjahres. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Vereinsversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:

- Erstellen des Jahresprogramms und des Arbeitsprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Exkursionen und sonstigen Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Erstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt wird.

IX. Revisionsstelle

Art. 37

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Art. 38

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

X. Zeichnungsberechtigung

Art. 39

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung selber.

XI. Haftung

Art. 40

Für Schulden oder andere Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XII. Auflösung des Vereins

Art. 41

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dem zweidrittel-Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, die Akten und das Vereinseigentum an eine steuerbefreite Organisation in Wikon oder dem unteren Wiggertal, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Das genaue Vorgehen beschliesst die letzte Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

XIII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 42

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Mitgliederversammlung. Sie benötigt das zweidrittel-Mehr der Anwesenden.

Art. 43

Das Pflichtenheft kann vom Vorstand geändert werden. Er muss an Mitgliederversammlung die Änderungen vorweisen.

XIV. Inkrafttreten

Art. 44

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. Juni 2022 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

Für die NLG Wiedehopf Wikon

Wikon, 17. Juni 2022

Die Präsidentin:

Nadine Bachmann-Gut

Der Aktuar:

Hans Gut